

Amtliche Bekanntmachungen

■ Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Dippoldiswalde für das Haushaltsjahr 2020

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat mit Bescheid vom 4. Mai 2020 den mit der Haushaltssatzung beschlossenen Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 5.996.900 Euro genehmigt.

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 01.04.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	28.664.900 Euro
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	29.984.750 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-1.319.850 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	200.000 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	170.000 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	30.000 Euro
- Gesamtergebnis auf	-1.289.850 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	1.861.450 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO	0 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	571.600 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.987.650 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.529.400 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	458.250 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.962.500 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.337.350 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.374.850 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.916.600 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	439.250 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-439.250 Euro
- Summe des Finanzierungsmittelüberschusses oder -fehlbetrags sowie des Saldos der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-2.355.850 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 5.996.900 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	305 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 Prozent
Gewerbesteuer auf	400 Prozent

Amtliche Bekanntmachungen

§ 6

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt werden nach § 20 Abs. 4 SächsKomHVO zugunsten von Auszahlungen des Budgets im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrerträge eines Budgets erhöhen die Ansätze für Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt (§ 19 Abs. 2 SächsKomHVO). Entsprechend § 21 Abs. 2 SächsKomHVO werden folgende Aufwendungen / Auszahlungen, welche am Schluss eines Haushaltsjahres noch verfügbar sind, für übertragbar erklärt:

- Aufwendungen des Ortschaftsrates
- Aufwendungen für das Hochwasser
- Aufwendungen der Maßnahme 636: „E-Government und deren Umsetzung“
- Pauschale Zuweisung zur Stärkung des ländlichen Raumes - lt. Beschluss SR-2018-144 eingesetzt für Beschaffung im Bereich EDV
- Auszahlungen für den Erwerb der beweglichen Vermögensgegenstände für das Lohgerbermuseum im Zusammenhang mit Fördermitteln
- Aufwendungen zur Gewässerunterhaltung im Zusammenhang mit den Fördermitteln zur Gewässerunterhaltungsunterstützungspauschale

Dippoldiswalde, den 07.05.2020



K. Körner
Oberbürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO liegt die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 als Anlage in der Finanzverwaltung der Stadt Dippoldiswalde, 01744 Dippoldiswalde, Dr.-Friedrich-Straße 25 a, Raum 22 in der Zeit vom 11.05.2020 bis zum 19.05.2020 zur kostenlosen Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie zur Einsichtnahme vorab telefonisch einen Termin im Bürgerbüro unter 03504-64990.

Mit Ablauf der Niederlegungsfrist am 19.05.2020 tritt die Haushaltssatzung 2020 mit dem Haushaltsplan 2020 als Anlage in Kraft



K. Körner
Oberbürgermeisterin

